

**Konsularvertrag
zwischen der Türkischen Republik und dem Deutschen Reiche
v. 28.5.1929¹**

Erster Abschnitt

Zulassung der Konsuln

Art 1 – 4 (nicht abgedruckt)

Zweiter Abschnitt

Konsularische Vorrechte und Befreiungen

Art 5 – 14 (nicht abgedruckt)

Dritter Abschnitt

Konsularische Amtsbefugnisse

Art. 15 – Die Konsuln sind berufen, die Rechte und Interessen der Angehörigen ihres Landes wahrzunehmen, insbesondere ihren Handel und ihre Schifffahrt zu schützen und zu fördern.

Sie können sich in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse an die zuständigen Behörden ihres Amtsbezirks wenden und bei diesen gegen jede Verletzung der bestehenden Verträge und Vereinbarungen und gegen jede Verletzung der Rechte ihrer Staatsangehörigen Einspruch erheben. Werden ihre Vorstellungen von den Behörden nicht berücksichtigt, so können sie sich in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihre Landes selbst an die Regierung des Empfangsstaates zu dem gleichen Zweck wenden.

Art. 16 – Die Konsuln haben, soweit sie nach den Vorschriften ihres Landes dazu befugt sind, das Recht:

In ihren Amtsräumen oder Wohnungen sowie in den Wohnungen der Beteiligten oder an Bord der Schiffe ihres Landes von Angehörigen des von ihnen vertretenen Staates, von den zur Besatzung eines solchen Schiffes gehörenden Personen und von dessen Passagieren Erklärungen entgegenzunehmen;

Verfügungen von Todes wegen von Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes aufzunehmen, zu bestätigen oder zu beglaubigen;

Rechtsgeschäfte von Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes und Verträge zwischen diesen aufzunehmen, zu bestätigen oder zu beglaubigen, sofern die Rechtsgeschäfte und Verträge sich nicht auf Gegenstände im Gebiete des Empfangsstaates oder auf dort abzuschließende und auszuführende Geschäfte beziehen;

Unterschriften von Angehörigen des Landes zu beglaubigen, das den Konsul ernannt hat;

Rechtsgeschäfte und Verträge aller Art ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten aufzunehmen, zu bestätigen oder zu beglaubigen, sofern die Rechtsgeschäfte und Verträge sich ausschließlich auf Gegenstände im Gebiete des von ihnen vertretenen Staates oder auf dort abzuschließende und auszuführende Geschäfte beziehen;

Verhandlungen und Schriftstücke jeder Art, die von Behörden oder von Beamten des von ihnen vertretenen Landes ausgegangen sind, zu übersetzen oder zu beglaubigen.

Alle diese Rechtsgeschäfte und Verträge sollen, wenn sie von dem Konsul aufgenommen, bestätigt oder beglaubigt und mit dem Konsulatssiegel versehen sind, ebenso wie die von ihm unter Beifügung seines Amtssiegels beglaubigten Abschriften, Auszüge und Übersetzungen davon in dem Lande des Amtssitzes dieses Beamten als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden angesehen werden und den gleichen Wert und die gleiche Beweiskraft haben, als wenn sie von einem öffentlichen Beamten dieses Landes aufgenommen, bestätigt oder beglaubigt wären. Dieser Wert und diese Beweiskraft beziehen sich lediglich auf die Form und nicht auf den Inhalt und die Wirkung des Rechtsgeschäftes oder des Vertrages.

Soweit sich diese Verhandlungen oder sonstigen Schriftstücke auf in dem erwähnten Lande auszuführende Geschäfte beziehen, unterliegen sie Stempelabgaben und sonstigen dort gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen, ebenso wie allen anderen für die Angelegenheit maßgebenden Formalitäten.

Falls sich ein Zweifel erhebt über die Echtheit eines in der Kanzlei eines der beiderseitigen Konsulate aufgenommenen oder eingetragenen Rechtsgeschäftes oder über die Echtheit und Genauigkeit der erwähnten Abschriften, Auszüge oder Übersetzungen, kann dem Beteiligten, der darum nachsucht, die Vergleichung mit der Urschrift nicht verweigert werden.

Er kann der Vergleichung beiwohnen, wenn er es für erforderlich hält.

Art. 17 – Die Konsuln sind befugt, gemäß den Vorschriften des Staates, der sie ernannt hat, Pässe auszustellen und Sichtvermerke zu erteilen.

Art. 18 – Die Konsuln können, soweit sie nach den Vorschriften des Entsendestaates dazu befugt sind, Eheschließungen vornehmen, sofern die beiden Verlobten Angehörige dieses Staates sind.

Die Konsuln müssen die erwähnten Eheschließungen umgehend zur Kenntnis der Behörden des Empfangstaates bringen.

Art. 19 – Die Konsuln haben das Recht, Geburten- und Todesfälle von Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes in den durch die Gesetzgebung dieses Landes vorgeschriebenen Formen zu beurkunden.

Die Bestimmungen dieses Artikels berühren in keiner Weise die nach den Gesetzen des Empfangstaates bestehende Verpflichtung der Beteiligten, von Geburten und Todesfällen den Lokalbehörden Anzeige zu erstatten.

Art. 20 – In Ansehung der in dem Gebiete des einen vertragschließenden Staates befindlichen Nachlässe von Angehörigen des anderen Staates haben die Konsuln die aus der Anlage dieses Vertrages ersichtlichen Befugnisse.

Art. 21 – 26 (nicht abgedruckt)

Art. 27 – Die Konsuln und die Konsularbeamten jedes vertragschließenden Staates können außerdem unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen die gleichen Amtsbefugnisse ausüben, wie die Konsuln und Konsularbeamten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation.

Es gilt somit als abgemacht, dass keiner der vertragschließenden Staaten sich auf die oben vorgesehene Meistbegünstigungsklausel berufen kann, um zugunsten seiner Konsuln oder Konsularbeamten andere oder ausgedehntere Befugnisse zu beanspruchen als die, die er selbst den Konsuln und Konsularbeamten des anderen Staates zuerkennt.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 28 – Die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes dieses Vertrages finden auf die den diplomatischen Vertretungen angehörenden Beamten, die mit Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt sind, unbeschadet der ihnen gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts zustehenden Vorrechte und Befreiungen Anwendung.

Art. 29 – Hinsichtlich der Fälle, die nicht durch die besonderen Bestimmungen dieses Vertrages vorgesehen sind, sind sich die vertragschließenden Staaten einig, nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen des Völkerrechts zu handeln.

Art. 30 – Dieser Vertrag, der in türkischer und deutscher Sprache abgeschlossen wird, tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Wird der Vertrag von keinem der vertragschließenden Staaten ein Jahr vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gekündigt, so bleibt er bis zum Ablauf eines Jahres, gerechnet von dem Tage, an dem er von einem der beiden Staaten gekündigt wird, in Geltung.

...

Geschehen in doppelter Urschrift in Angora am 28 Mai 1929.

Anlage zu Art. 20 des Konsularvertrages

(Nachlassabkommen)

§ 1

(1) Stirbt ein Angehöriger eines Vertragsstaates im Gebiete des anderen Vertragsstaates, so hat die zuständige Ortsbehörde dem zuständigen Konsul des Staates, dem der Verstorbene angehörte, unverzüglich von dem Tode Kenntnis zu geben und ihm mitzuteilen, was ihr über die Erben und deren Aufenthalt, den Wert und die Zusammensetzung des Nachlasses sowie über das etwaige Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist. Erhält zuerst der Konsul des Staates, dem der Verstorbene angehörte, von dem Todesfalle Kenntnis, so hat er seinerseits die Ortsbehörde in gleicher Weise zu benachrichtigen.

(2) Gehört der Sterbeort zu keinem Konsulatsbezirk, so ist die Mitteilung an den diplomatischen Vertreter des Staates, dem der Verstorbene angehörte, zu richten.

(3) Die der Ortsbehörde und dem Konsul alsdann obliegenden Verrichtungen bestimmen sich hinsichtlich des beweglichen Nachlasses nach §§ 2 bis 11 und hinsichtlich des unbeweglichen Nachlasses nach § 12.

§ 2

(1) Für die Sicherung des Nachlasses hat in erster Linie die zuständige Ortsbehörde zu sorgen. Sie hat sich auf Maßnahmen zu beschränken, die erforderlich sind, um die Substanz des Nachlasses unversehrt zu erhalten, wie Siegelung und Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses. Auf Ersuchen des Konsuls hat sie in jedem Falle die von ihm gewünschten Sicherungsmaßregeln zu treffen.

(2) Der Konsul kann gemeinsam mit der Ortsbehörde oder, soweit sie noch nicht eingegriffen hat, allein gemäß den Vorschriften des von ihm vertretenen Staates entweder persönlich oder durch einen von ihm ernannten, mit seiner Vollmacht versehenen Vertreter den beweglichen Nachlass siegeln und ein Nachlassverzeichnis aufnehmen, wobei er die Hilfe der Ortsbehörden in Anspruch nehmen darf.

(3) Ortsbehörden und Konsul haben einander, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, Gelegenheit zur Mitwirkung bei den Sicherungsmaßnahmen zu geben. Die Behörde, die hierbei nicht mitwirken können, ist befugt, im Falle einer Siegelung den angelegten Siegeln nachträglich ihr Siegel beizufügen. Hat die andere Behörde nicht mitwirken können, so ist ihr so bald als möglich beglaubigte Abschrift des Nachlassverzeichnisses und des Verhandlungsprotokolls zu übersenden.

(4) Dieselben Bestimmungen gelten für die gemeinschaftlich vor zu nehmende Aufhebung der Sicherungsmaßregeln und insbesondere die Abnahme der Siegel. Jedoch kann sowohl die Ortsbehörde wie der Konsul allein zur Abnahme schreiten, falls die andere Behörde ihre Einwilligung dazu erteilt oder auf eine mindestens 48 Stunden vorher an sie ergangene Einladung sich nicht rechtzeitig eingefunden hat.

§ 3

Die Ortsbehörde soll die in dem Lande gebräuchlichen oder durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen über die Eröffnung des Nachlasses und den Aufruf der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen dem Konsul mitteilen; dieser kann auch seinerseits entsprechende Bekanntmachungen erlassen.

§ 4

Der Konsul kann die Nachlassregelung übernehmen. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der 5 bis 10 dieses Abkommens.

§ 5

(1) Der Konsul ist berechtigt, sich alle Nachlasssachen, mit Einschluss der Papiere des Verstorbenen, die sich im Gewahrsam von Privatpersonen, Notaren, Banken, Versicherungsgesellschaften, öffentlichen Kassen und dergleichen oder der Ortsbehörden befinden, unter denselben Voraussetzungen aushändigen zu lassen, und unter denselben Voraussetzungen zum Nachlass gehörige Forderungen einzuziehen, unter denen der Verstorbene selbst dazu befugt gewesen wäre. Wenn der Nachlass ganz oder zum Teil beschlagnahmt ist oder sich unter Zwangsverwaltung befindet, kann der Konsul davon erst Besitz nehmen nachdem die Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung aufgehoben ist.

(2) Der Konsul ist ebenfalls berechtigt, die Herausgabe der von dem Verstorbenen errichteten Verfügungen von Todes wegen zu verlangen, und zwar auch dann, wenn sie von den Landesbehörden in amtliche Verwahrung genommen worden sind, die das Recht haben, die Verfügungen vor der Herausgabe zu eröffnen. Der Konsul hat eine beglaubigte Abschrift jeder in seinen Besitz gelangten und eröffneten Verfügung der Ortsbehörde mitzuteilen.

§ 6

Der Konsul hat das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Erhaltung des Nachlasses als im Interesse der Erben liegend erachtet oder die zur Erfüllung öffentlichrechtlicher Verpflichtungen des Erblassers oder der Erben erforderlich sind. Insbesondere ist er gegenüber den zuständigen Behörden zur Erteilung von Auskunft über den Wert des Nachlasses verpflichtet. Er kann den Nachlass entweder persönlich verwalten oder durch einen von ihm gewählten und in seinem Namen handelnden Vertreter, dessen Geschäftsführung er überwacht, verwalten lassen. Der Konsul ist berechtigt, die Hilfe der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen.

§ 7

(1) Der Konsul hat den Nachlass, soweit er ihn in Besitz genommen hat, innerhalb des Landes seines Amtssitzes aufzubewahren.

(2) Der Konsul ist befugt, selbstständig im Wege der Versteigerung und gemäß den Gesetzen und Gebräuchen des Landes seines Amtssitzes die Bestandteile des Nachlasses, die dem Verderben ausgesetzt sind und deren Aufbewahrung schwierig und kostspielig sein würde, zu veräußern.

(3) Er ist ferner berechtigt, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn von Hausbediensteten, Angestellten und Arbeitern, Mietzins und andere Kosten, deren Aufwendung zur Verwaltung des Nachlasses erforderlich ist, sowie im Notfalle den für die Familie des Verstorbenen erforderlichen Unterhalt, ferner Gerichtskosten, Konsulatsgebühren und Gebühren der Ortsbehörden sofort aus dem Bestande des Nachlasses zu entnehmen.

§ 8

Streitigkeiten infolge von Ansprüchen gegen den Nachlass sind bei den zuständigen Behörden des Landes, in dem dieser sich befindet, anhängig zu machen und von diesen zu entscheiden.

§ 9

(1) Die Zwangsvollstreckung in die Nachlassgegenstände ist zulässig, auch wenn diese sich in der Verwahrung des Konsuls befinden. Dieser hat sie der zuständigen Behörde auf Ersuchen herauszugeben.

(2) Falls die zuständige Behörde ein Konkursverfahren über den im Lande befindlichen Nachlass eröffnet, hat der Konsul auf Erfordern alle Nachlassgegenstände, soweit sie zur Konkursmasse gehören, der Ortsbehörde oder dem Konkursverwalter auszuliefern. Der Konsul ist befugt, die Interessen seiner Staatsangehörigen in dem Verfahren wahrzunehmen.

§ 10

Nach Ablauf von drei Monaten seit der letzten Bekanntmachung über die Eröffnung des Nachlasses oder, wenn eine solche Bekanntmachung nicht stattgefunden hat, nach Ablauf von vier Monaten seit dem Tode des Erblassers kann der Konsul die Nachlasssachen an die Erben, die ihr Recht nachgewiesen haben, oder sofern der Nachweis nicht geführt werden konnte, an die zuständigen Behörden seines Landes herausgeben. Er darf aber die Herausgabe nicht vornehmen, bevor alle die geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben des Erblassers und die staatlichen Abgaben sowie die zugehörigen den Nachlass belastenden Kosten und Rechnungen entrichtet oder sichergestellt sind, und bevor die bei ihm angemeldeten Forderungen an den Nachlass von Angehörigen oder Bewohnern des Staates, in dessen Gebiet sich der Nachlass befindet, befriedigt oder ordnungsmäßig sichergestellt sind. Diese Verpflichtung des Konsuls gegenüber den angemeldeten Forderungen erlischt, wenn er nicht binnen weiteren sechs Monaten davon in Kenntnis gesetzt wird, dass die Forderungen anerkannt oder bei dem zuständigen Gericht eingeklagt worden sind.

§ 11

(1) Falls der Konsul die Herausgabe nicht verlangt hat, ist die Ortsbehörde verpflichtet, die in ihrem Gewahrsam befindlichen Nachlassgegenstände den Erben unter denselben Bedingungen herauszugeben, unter denen der Konsul nach 10 dazu verpflichtet ist.

(2) Führen die Interessenten nicht binnen sechs Monaten seit dem Todestage des Erblassers den Nachweis ihres Erbrechts, so hat die Ortsbehörde den Nachlass unter Mitteilung der darauf

bezüglichen Akten an den Konsul abzuliefern, vorbehaltlich der in 10 vorgesehenen Bedingungen. Der Konsul hat damit nach Maßgabe des 10 zu verfahren.

§ 12

(1) In Ansehung des unbeweglichen Nachlasses sind ausschließlich die zuständigen Behörden des Staates, in dessen Gebiet sich dieser Nachlass befindet, berechtigt und verpflichtet, alle Verrichtungen nach Maßgabe der Landesgesetze und in derselben Weise vorzunehmen wie bei Nachlässen von Angehörigen ihres eigenen Staates. Beglaubigte Abschrift des über den unbeweglichen Nachlass aufgenommenen Verzeichnisses ist sobald als möglich dem zuständigen Konsul zu übersenden.

(2) Hat der Konsul eine Verfügung von Todes wegen in Besitz genommen, worin Bestimmungen über unbeweglichen Nachlass enthalten sind, so hat er der Ortsbehörde auf ihr Ersuchen die Urschrift dieser Verfügung auszuhändigen.

(3) Das Recht des Staates, in dem sich der Nachlass befindet, entscheidet darüber, was zum beweglichen und zum unbeweglichen Nachlass gehört.

§ 13

In allen Angelegenheiten, zu denen die Eröffnung, Verwaltung und Regelung der beweglichen und unbeweglichen Nachlässe von Angehörigen des einen Staates im Gebiet des anderen Staates Anlass geben, soll der Konsul ermächtigt sein, die Erben, die seinem Staate angehören und keinen Bevollmächtigten in dem anderen Staate bestellt haben, zu vertreten, ohne dass er gehalten ist, seine Vertretungsbefugnis durch eine besondere Urkunde nachzuweisen. Die Vertretungsbefugnis des Konsuls fällt weg, wenn alle Berechtigten anwesend oder vertreten sind.

§ 14

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des beweglichen Nachlasses bestimmen sich nach den Gesetzen des Landes, dem der Erblasser zurzeit seines Todes angehörte.

(2) Die erbrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses bestimmen sich nach den Gesetzen des Landes, in dem dieser Nachlass liegt, und zwar in der gleichen Weise, wie wenn der Erblasser zurzeit seines Todes Angehöriger dieses Landes gewesen wäre.

§ 15

Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Erbschaftsansprüche, Ansprüche aus Vermächtnissen sowie Pflichtteilsansprüche zum Gegenstande haben, sind, soweit es sich um beweglichen Nachlass handelt, bei den Gerichten des Staates anhängig zu machen, dem der Erblasser zurzeit seines Todes angehörte, soweit es sich um unbeweglichen Nachlass handelt, bei den Gerichten des Staates, in dessen Gebiet sich der unbewegliche Nachlass befindet. Ihre Entscheidungen sind von dem anderen Staate anzuerkennen.

§ 16

(1) Verfügungen von Todes wegen sind, was ihre Form anlangt, gültig, wenn die Gesetze des Landes beachtet sind, wo die Verfügungen errichtet sind, oder die Gesetze des Staates, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung angehörte.

(2) Das gleiche gilt für den Widerruf solcher Verfügungen von Todes wegen.

§ 17

Ein Zeugnis über ein erbrechtliches Verhältnis insbesondere über das Recht des Erben oder eines Testamentsvollstreckers, das von der zuständigen Behörde des Staates, dem der Erblasser angehörte, nach dessen Gesetzen ausgestellt ist, genügt, soweit es sich um beweglichen Nachlass handelt, zum Nachweis dieser Rechtsverhältnisse auch für das Gebiet des anderen Staates. Zum Beweise der Echtheit genügt die Beglaubigung durch einen Konsul oder einen diplomatischen Vertreter des Staates, dem der Erblasser angehörte.

§ 18

Die Bestimmungen der 1 bis 17 finden entsprechende Anwendung auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das sich im Gebiet des einen Teils befindet und zu dem Nachlass eines außerhalb dieses Gebietes verstorbenen Angehörigen des anderen Teils gehört.

§ 19

(1) Wenn eine Person, die zur Besatzung eines Schiffes eines der beiden Staaten gehört, stirbt und nicht diesem angehört, so sollen ihre Heuerguthaben und ihre Habseligkeiten dem Konsul des zuständigen Staates übergeben werden.

(2) Wenn ein Angehöriger des einen der beiden Staaten auf der Reise im Gebiet des anderen stirbt, ohne dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, so sollen die von ihm mitgeführten Gegenstände dem Konsul seines Landes übergeben werden.

(3) Der Konsul, dem die in Absatz 1 und 2 erwähnten Nachlasssachen übergeben sind, wird damit nach den Vorschriften seines Landes verfahren, nachdem er die von dem Verstorbenen während des Aufenthaltes in dem Lande gemachten Schulden geregelt hat.

¹ RGBl 1931 II, S. 538.